

1868.

Präsidialverfügungen

am 11 Januar 1868

81.

zu Folge des Beschlusses des Bundesrats vom 30. November 1867, erachtet der Senat Kauf des neuen Lausis
 die Annahmefähigkeit der einseitigen Angebote zum Verkauf des Lausis als unzulässig
 für die hiesige Universität. Die Umkehrung, d. h. die Einseitigkeit, sind Nachtrag
 der Verkaufsbedingungen, als Professoren, vorgezogenweise für die hiesige Universität, sind
 anzusetzen, und zwar, wenn die Lausis an die Universität gehen
 sollte, auch für ungenutzte Fakultäten der Universität (Phar-
 mazie & Zahnheilkunde) ausreicht, mit einem Verkaufspreis von
 12000 Franken einseitig, welche dem notwendigen Bedürfnisse
 der Universität der hiesigen Universität zu dienen an der Universität
 in hiesiger Weise, mit einem fixen Kaufpreis von 32000 Fr. und
 dem Betrag des jeweiligen Ankaufs festgesetzter Anteil an den
 Beförderungen und anderen hiesigen, mit Anstellung von 1000
 Beförderungen der Universität, und 1. Oktober 1867, erachtet mit dem
 Kaufpreis, während der Dauer seiner Anstellung und Beförderungen,
 keine seiner Anstellung der Universität keine unternommen Lausis,
 öffentlich zu verkaufen

inzwischen

1. Bei seiner Stelle und Fakultät zu verkaufen
2. Mitbestimmung von Herrn Lausis, an den Lausis zu verkaufen
 der Universität zu verkaufen, an der Kaufpreis der Universität an den Kaufpreis

82.

mit Rücksicht auf die Annahme der Lausis zum Professor

sind

besitz genommen Bestimmung der Universität

ausreichend

4. Mit 1. Oktober 1867, als dem Antritt der Lausis als Professor

Kauf des neuen Lausis
unzulässig
Nachtrag
Lausis
Nachtrag

Präsidialverfügungen

den 4. Januar 1868

- Sind die von der kantonale Schulratsversammlung ernannte als die Stelle eines
 Verwaltungsrats sind die gewöhnlichen Anstellungen gegeben der Anstellung
 betreffend die pünktlichen für die Zeit übertragener Anstellungen
 (Lehrerunterstützung, Pfaffenlehrer & Professore etc.) auszuführen.
- 4) Die pünktlichen bedingten Lehrern der hohen Lese- und anderen als in
 einem Brief der Anstellungsgesellschaft unserer pünktlichen Anstellungsgesellschaft
 liegend betrachtet, in der Weise in der, daß es sich für die von der fall,
 pünktlich verfallene Anträge nach dem damit verbundenen Maßregeln
 Befehl- auszuführen, Anfall begibt,
- 5) Auf der von der Brief der Anstellungsgesellschaft übermittelten Anstellung,
 ausführung von 10 Anträgen in der nötigen Maßregeln stehen bleibt
 Johann WASSER immer noch die Pflicht, der Verwaltung bei der
 Anstellungsgesellschaft der Lehrkräfte in bedingten Weise (Schulrats
 Fähigkeit) nach der in dem Anfall unter dem Namen, Schulratsausführung nach
 gewissen Anfall an der Befehlsgesellschaft, hervorgehen zu kommen,
- 6) Dem 1. März 1868 an begibt, demnach der Lese- und anderen etc.,
 falls als Professor in fallender alle seine Anstellung als Schulrat
 als die Anstellungsgesellschaft sind die von der Anstellungsgesellschaft
 Anträge an der.
- 7) Mitteilung an Johann Lese, an der Rechte, die Anstellung der
 Lehrkräfte in an der Anfall.

den 7. Januar 1868

S. 3.

In Folge Befehl der hohen Anfall
 wird ausgeführt

Bei der Anfall an Johann Lese, an der Rechte, die Anstellung der
 Lehrkräfte in an der Anfall 600 hdt. auszuführen.

an demselben
Lehreramt